

Der Magistrat

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/0589/2022**
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
Datum: 11.01.2022

Amt: Amt für soziale Angelegenheiten
Aktenzeichen/Telefon: -50- Mü/schm - 1822
Verfasser/-in: Ines Müller

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat	17.01.2022	Entscheidung
Ausschuss für Soziales, Sport und Integration		Beratung
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts- und Europaausschuss		Beratung
Stadtverordnetenversammlung	17.02.2022	Entscheidung

Betreff:

**Wahl der Mitglieder zum Seniorenbeirat der Universitätsstadt Gießen
- Antrag des Magistrats vom 11.01.2022 -**

Antrag:

„In den Seniorenbeirat der Universitätsstadt Gießen werden gewählt:

1. fünf Personen, die von den Wohlfahrtsverbänden entsandt werden,
2. dreizehn Personen, die von den in der Altenhilfe und Altenarbeit tätigen Organisationen, Verbänden, Vereinen und Gruppen entsandt werden,
3. ein Mitglied des Ausländerbeirats.“

Begründung:

Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. a bis e der Satzung wird je eine Person, die von den Wohlfahrtsverbänden entsandt wird, von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Legislaturperiode gewählt.

Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 Nr. 5 Buchst. a bis m der Satzung wird je eine Person, die das 55. Lebensjahr vollendet haben soll, die von den in der Altenhilfe und Altenarbeit tätigen Organisationen, Verbänden, Vereinen und Gruppen entsandt

wird, von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Legislaturperiode gewählt.

Bei mehreren Bewerbern, wie bei § 2 Abs. 2 Nr. 5 Buchst. m, kann nur ein Bewerber als Mitglied gewählt werden.

Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 Nr. 6 der Satzung wird ein Mitglied des Ausländerbeirats von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Legislaturperiode gewählt.

Da in allen Fällen jeweils nur eine Stelle zu besetzen ist (pro Organisation etc. je eine Person, zuzüglich des entsprechenden Stellvertreters), handelt es sich jeweils für jedes einzelne Mitglied um eine Mehrheitswahl (§ 55 Abs. 1 Satz 1 HGO). Mangels Verhältniswahl scheidet ein einheitlicher Wahlvorschlag (§ 55 Abs. 2 HGO) aus. Als Wahl-Erleichterung kommt lediglich § 55 Abs. 3 Satz 2 HGO in Betracht (Zuruf oder Handaufheben, wenn niemand widerspricht).

Anlagen:

Wahlvorschläge Seniorenbeirat

A r m a n (Stadtrat)

Beschluss des Magistrats vom ____ . ____ . ____

Nr. der Niederschrift _____ TOP _____

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

Unterschrift